

# RS Vwgh 2002/10/17 2000/17/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2002

## Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland

L37161 Kanalabgabe Burgenland

## Norm

KanalabgabeG Bgld §11 Abs3;

LAO Bgld 1963 §3;

## Rechtssatz

Dem Grunde nach entsteht die Kanalbenutzungsgebühr mit der Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage. Wird die Kanalisationsanlage tatsächlich benützt, dann war die "Benutzungsmöglichkeit" gegeben und die Kanalbenutzungsgebühr entstand auch dann mit dem Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich gewesen ist, wenn eine Anschlussverpflichtung nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist. Sollte daher eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung nicht bestehen, ändert dies nichts daran, dass durch die Kanalisationsbenützung die Kanalbenutzungsgebühr entstanden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000170049.X02

## Im RIS seit

21.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)